

Organisations- und Dienstreglement für den Gemeindeordnungsdienst

Datum 20. Juni 2017

Ordnungsnummer 511.12



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Organisation	3
Art. 2	Anstellung	3
Art. 3	Grundsätze und Aufgaben	3
Art. 4	Ausübung des Dienstes	3
Art. 5	Einsatzdauer und Einsatzzeit	3
Art. 6	Entschädigung / Versicherung	3
Art. 7	Inkraftsetzung	3



Art. 1 Organisation

- Der Ordnungsdienst rekrutiert sich aus geeigneten Personen.
- ² Der Ordnungsdienst untersteht sofern nichts anderes festgelegt wird dem Sicherheitsvorstand.

Art. 2 Anstellung

Die Ordnungsdienstanwärter haben zwingend den Kurs für Hilfspolizeiorgane zur Erteilung von Ordnungsbussen mit der anschliessenden Prüfung bei der KAPO zu absolvieren.

Art. 3 Grundsätze und Aufgaben

- ¹ Bei der Verrichtung ihres Dienstes beachteten die Angehörigen des Ordnungsdienstes die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit und halten sich an die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, welche die Auflösung des Dienstverhältnisses überdauert (Art. 320 Strafgesetzbuch¹ sowie § 71 Gemeindegesetz²).
- Im Rahmen der Befugnisse der Gemeinde bzw. des Gemeinderates fallen dem Ordnungsdienst folgende Aufgaben zu, wobei der Einsatzbefehl in jedem Fall durch den Sicherheitsvorstand erfolgt.
 - a) Überwachung und Festhalten von Übertretungen sowie Erteilen von Ordnungsbussen im ruhenden Strassenverkehr (Ziffern 200-259) und auf Tatbestände betreffend Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten (Ziffern 900-907) gemäss nationaler Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996.
 - b) Überwachung und Festhalten von Übertretungen sowie Erteilen von Ordnungsbussen auf Tatbeständen gemäss Verordnung der Gemeinde Weisslingen über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren³ mit zugehöriger Bussenliste vom 31. Januar 2017.

Art. 4 Ausübung des Dienstes

Zur Erhebung von Bussen sind die Ordnungsdienstangehörigen durch eine Dienstkleidung gekennzeichnet. Zur Legitimation erhalten sie einen Ausweis.

Art. 5 Einsatzdauer und Einsatzzeit

Die Einsätze mit Einsatzzeit und Einsatzdauer werden vom Sicherheitsvorstand festgelegt.

Art. 6 Entschädigung / Versicherung

Die Entschädigung und die Versicherung richten sich nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 2017.

Art. 7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 20. Juni 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 28. April 2009.

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. Juni 2017

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni Gemeindeschreiber

² LS 131.1

¹ SR 311.0

³ WRS 511.11